

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 100/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) vom 25. April 2006 ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 2 Soweit der Kläger dem LSG eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) vorwirft, weil es seinen Vortrag über die Unzulässigkeit der Berufung der Beklagten im Urteil nicht gewürdigt habe, führt er keine Tatsachen auf, aus denen sich ein solcher Verfahrensfehler ergeben könnte. Er weist vielmehr selbst unter Hinweis auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts darauf hin, dass die Gerichte nicht verpflichtet sind, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu bescheiden. Vorliegend hat jedoch das LSG nach dem Vortrag des Klägers in seiner Entscheidung sogar ausgeführt, es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass das Urteil des Sozialgerichts (SG) der Beklagten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem im Empfangsbekenntnis mitgeteilten zugestellt worden sei. Insoweit ist der Vortrag des Klägers schon in sich unschlüssig. Wenn der Kläger darüber hinaus dem LSG in diesem Zusammenhang vorwirft, es habe versäumt, die Rechtzeitigkeit der Berufungseinlegung zu überprüfen und festzustellen, dann wird damit sogar deutlich, dass der Kläger in Wahrheit keinen Verstoß gegen das rechtliche Gehör rügt, sondern als Verfahrensmangel einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht des § 103 SGG moniert. Nach der Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde indes hierauf nur gestützt werden, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, dass das LSG ohne hinreichende Begründung einem Beweisantrag nicht gefolgt ist. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag.
- 3 Nichts anderes gilt letztlich für den Vorwurf des Klägers, das LSG-Urteil enthalte, soweit es die Zulässigkeit der Berufung der Beklagten betreffe, keine Entscheidungsgründe (§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG). Der Kläger weist zutreffend selbst darauf hin, dass es eben regelmäßig nicht des Eingehens auf jegliches Vorbringen der Beteiligten in den Entscheidungsgründen bedarf. Der Hinweis des Klägers in diesem Zusammenhang, das LSG habe in der mündlichen Verhandlung vom 25. April 2006 Vortrag zur Nichteinhaltung der Berufungsfrist "glatt abgewürgt", ist demgegenüber zu pauschal, um eine Verletzung des rechtlichen Gehörs schlüssig zu bezeichnen.
- 4 Auch soweit der Kläger im Urteil des LSG eine Überraschungsentscheidung - und deshalb einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör - sieht, entspricht sein Vortrag nicht den gesetzlichen Anforderungen. Zum einen ist bereits in keiner Weise der der Entscheidung des LSG zu Grunde liegende Sachverhalt geschildert, sodass sich der Senat alleine auf Grund der Be-



schwerdebegründung nicht einmal einen Überblick über den Streitgegenstand machen kann. Darüber hinaus unterschlägt der Kläger in seinem Vortrag, dass das LSG in seiner Entscheidung, soweit es die vom Kläger angesprochene Beweiswürdigung über seine Arbeitsbelastung von über 15 Stunden in der Woche betrifft, seine Entscheidung nur unter Annahme der Grundsätze einer Beweiserleichterung getroffen hat. Inwieweit dies gegenüber der Entscheidung des SG überraschend ist, hätte näherer Ausführung bedurft. Auf eine Beweiswürdigung im Rahmen des Strafverfahrens, wie vom Kläger angeführt, kann überhaupt nicht zurückgegriffen werden, weil das Strafverfahren nach dem eigenen Vortrag des Klägers durch eine Einstellung des Verfahrens abgeschlossen worden ist, also eine Entscheidung, in der eine Beweiswürdigung vorgenommen worden ist, überhaupt nicht ergangen ist.

- 5 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist auch nicht dadurch ordnungsgemäß gerügt, dass der Kläger ergänzend behauptet, das LSG habe Vortrag zu seinen Arbeitszeiten völlig ignoriert bzw entscheidungserheblichen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen. Auch hier wirft der Kläger dem LSG im Ergebnis nur einen Verstoß gegen § 103 SGG bzw gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG vor. Letzteres kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde überhaupt nicht geltend gemacht werden, ersteres nur im Zusammenhang mit einem übergangenen Beweisantrag.
- 6 Soweit der Kläger schließlich formuliert, das LSG sei in den Entscheidungsgründen widersprüchlich, kann dahinstehen, welchen Verfahrensfehler er damit rügen will. Abgesehen davon, dass sein Vortrag - insbesondere vor dem Hintergrund, dass der der Entscheidung des LSG zu Grunde liegende Sachverhalt nicht einmal ansatzweise geschildert ist - nicht nachvollziehbar bleibt, handelt es sich in der Sache nur um eine inhaltliche Kritik an der Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Diese kann jedoch nicht zum Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

